

Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses nach Artikel 125 Landesverfassung**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung – Artikel 82, 84, 97 BremLV –****I. Bericht**

Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss legte der Bürgerschaft (Landtag) mit der Drucksache 17/1176 im Rahmen seiner Beratungen unter anderem zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft einen Bericht und Dringlichkeitsantrag mit einem Gesetzentwurf zur Änderung der Artikel 82, 84 und 97 der Landesverfassung vor. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung in ihrer Sitzung am 25. Februar 2010 in erster Lesung. Im Übrigen nahm die Bürgerschaft (Landtag) von dem Bericht Kenntnis.

Die Bürgerschaft (Landtag) setzte einen nichtständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 Landesverfassung (BremLV) ein und wählte folgende Abgeordnete als dessen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Mitglieder	Stellvertreter/-innen
Ulrike Hiller (SPD)	Birgit Busch (SPD)
Marlies Marken (SPD)	Thomas Ehmke (SPD)
Björn Tschöpe (SPD)	Insa Peters-Rehwinkel (SPD)
Christian Weber (SPD)	Frank Schildt (SPD)
Dr. Matthias Güldner (Bündnis 90/Die Grünen)	Björn Fecker (Bündnis 90/Die Grünen)
Dr. Karin Mathes (Bündnis 90/Die Grünen)	Anja Stahmann (Bündnis 90/Die Grünen)
Sandra Ahrens (CDU)	Dieter Focke (CDU)
Bernd Ravens (CDU)	Dr. Rita Mohr-Lüllmann (CDU)
Thomas Röwekamp (CDU)	Heiko Strohmann (CDU)
Peter Erlanson (DIE LINKE.)	Monique Troedel (DIE LINKE.)
Uwe Woltemath (FDP)	Dr. Oliver Möllenstädt (FDP)

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung an den nichtständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 der Landesverfassung zur weiteren Beratung und Berichterstattung.

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 3. März 2010 wurde der Abgeordnete Thomas Röwekamp zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Peter Erlanson zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Ausschuss nahm seine Beratungen in der Sitzung am 3. März 2010 auf und schloss diese mit der Empfehlung an die Bürgerschaft (Landtag) ab, der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 82, der Aufhebung von Artikel 84 sowie der Änderung von Artikel 97 in zweiter und dritter Lesung zuzustimmen.

Der Ausschuss verständigte sich, den der Bürgerschaft (Landtag) zu erstattenden Bericht im Umlaufverfahren zu beschließen. Die Beschlussfassung wurde am 8. März 2010 abgeschlossen.

II. Antrag

1. Der nichtständige Ausschuss nach Artikel 125 BremLV zur Änderung von Artikel 82, Aufhebung von Artikel 84 sowie Änderung von Artikel 97 empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das in der Anlage beigefügte Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in zweiter und dritter Lesung zu beschließen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des nichtständigen Ausschusses nach Artikel 125 BremLV zur Kenntnis.

Thomas Röwekamp
(Vorsitzender)

ANLAGE

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis und Benachteiligungen am Arbeitsplatz aus diesen Gründen sind unzulässig.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Höhe des Entgelts wird jährlich nach Maßgabe der Veränderung der Einkommens- und Kostenentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen angepasst.“
2. Artikel 84 wird aufgehoben.
3. Artikel 97 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 97

- (1) Die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet, sofern nicht eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat besteht.
- (2) Die Mitglieder der Bürgerschaft üben ihre Abgeordnetentätigkeit mindestens mit der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit aus. Die dafür erforderliche Arbeits- oder Dienstbefreiung ist zu gewähren.
- (3) Die Mitglieder der Bürgerschaft haben die ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

Begründung zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

- Zu 1. Artikel 82 Abs. 1 BremLV regelt das Benachteiligungsverbot für Abgeordnete. Für Arbeits- und Dienstverhältnisse wird dies ausdrücklich normiert. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes insoweit auch für Arbeitsverhältnisse ergibt sich aus seiner Zuständigkeit zur Regelung des Parlamentsrechts.

Absatz 2 Satz 2 gibt verfassungsrechtlich die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung im Wege eines Indexierungsverfahrens vor, ohne jedoch selbst den maßgeblichen Index abschließend festzulegen; dies erfolgt durch eine einfachgesetzliche Regelung. Für eine Indexierung der Abgeordnetenentschädigung spricht, dass sie sowohl objektiv als auch transparent ist; die klare Vorgabe einer Bemessungsgrundlage ermöglicht eine vorurteilsfreie Überprüfung und wirksame Kontrolle der Diäten durch die Öffentlichkeit.

Zu 2. Artikel 84 BremLV wird aufgehoben, da sich in der parlamentarischen Praxis keine Notwendigkeit für eine solche Regelung gezeigt hat. Es handelt sich um ein typisches Instrument des Kommunalrechts. Die Verfassungen und Abgeordnetengesetze aller anderen Länder und des Bundes kennen keine Regelungen über Mitwirkungsverbote von Abgeordneten. Auch höherrangiges Recht steht einer Aufhebung nicht entgegen.

Zu 3. Die bisherige Regelung des Artikel 97 BremLV entsprach nicht mehr den Erfordernissen eines modernen Parlamentsbetriebs. Sie war deshalb zu ersetzen. Indem die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit einer Berufstätigkeit gewährleistet wird und die Abgeordnetentätigkeit mindestens mit der Hälfte der normalen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeübt werden soll, wird der Status der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament verfassungsrechtlich verankert. Gleichzeitig wird die Rechte- und Pflichtenstellung der Abgeordneten verfassungsrechtlich über Artikel 83 BremLV hinaus betont.

Das Nähere wird im Bremischen Abgeordnetengesetz geregelt.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Beginn der 18. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) in Kraft.